

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 36 (1979)

Heft: 6

Artikel: Das Raumplanungsgesetz vor dem Nationalrat: Erfreuliche Verbesserungen - aber auch Unerfreuliches

Autor: Stüdeli, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich → bessere Existenzbedingungen für kleine Läden → Vermeidung von Shopping-Center → weniger Verkehr → bessere Versorgung für Randgruppen (Alte, Kinder...)

Was bezweckt diese Aufzählung? In der Diskussion um Wohnstrassen stehen in der Schweiz einerseits rechtliche Fragen (hier ausgeklammert), anderseits die Veränderungen der unmittelbaren Wohnumgebung des Menschen im Vordergrund. Sicher ist beim Entscheid für oder gegen Wohnstrassen von dieser unmittelbaren Wohnumgebung auszugehen, sind doch hier die Auswirkungen am deutlichsten, weil unmittelbar spürbar. Doch auch andere Wirkungen, wie zum Beispiel die Veränderung im Landschaftshaushalt im kleinen oder die Auswirkungen auf den Erholungs- und Einkaufsverkehr im grösseren Rahmen sind in die Überlegungen ein-

zubeziehen, um die Planungsmassnahme «Einrichten von Wohnstrassen» richtig beurteilen zu können. Solche Überlegungen gestatten, den «Gesamtnutzen» einer Wohnstrasse den «Kosten» gegenüberzustellen. Dabei können solche Wertungen sowohl für einzelne Elemente der Wohnstrasse als auch für ganze Wohnstrassen oder Wohnstrassensysteme gemacht werden.³

Auf die Rolle der Funktionstrennung für den Ausbau des Verkehrs und die damit verbundenen Folgeprobleme wurde schon mehrmals hingewiesen. Die Beispiele Naherholung und Einkauf zeigen, dass die Wohnstrasse ein kleiner Beitrag zur Funktionsmischung und damit zur Verkehrsverminderung sein kann. Damit können Erholungsräume wenigstens teilweise geschont werden und in ihrer Ausgleichsfunktion langfristig erhalten bleiben. Natürlich kann dies nicht das Resultat der

Wohnstrasse allein sein, sondern ist Produkt verschiedenster Massnahmen, die in der gleichen Richtung wirken. Die Wohnstrasse ist eine Massnahme im kleinen, überblickbar für die Betroffenen und deshalb auch hervorragend geeignet für eine demokratische Planung, für das Engagement der Bürger und kann deshalb ganz allgemein das Verständnis für Planung als Koordination von Ansprüchen an den Raum fördern.

Anmerkungen, Literatur:

¹ Vgl. auch: Lukas Fierz: Die Wohnstrassen kommen, Tages-Anzeiger-Magazin Nr. 12, März 1979.

² Dieser Aufsatz wurde im Rahmen einer Gruppenarbeit am Nachdiplomstudium für Raumplanung am ORL-Institut der ETH erarbeitet.

³ Vgl. dazu Stadtplanungsamt Basel-Stadt: Bewertung von Versuchswohnstrassen, Arbeitspapier Oktober 1978.

Eine gute Einführung in die holländischen Wohnstrassen gibt: Königlicher Niederländischer Touring Club ANWB: Woonerf Den Haag, April 1977.

Das Raumplanungsgesetz vor dem Nationalrat: Erfreuliche Verbesserungen – aber auch Unerfreuliches

Rudolf Stüdeli, Direktor VLP

Eine weitere Runde auf dem Weg zum neuen Raumplanungsgesetz ist genommen: der Nationalrat hat dem Gesetz, nachdem er es am 19. und 20. März 1979 während vieler Stunden beraten hatte, mit 119:0 Stimmen zugestimmt. Es wäre höchst erfreulich, wenn die Schlussabstimmung in beiden Räten in der Sommersession 1979 stattfinden könnte. Sollte dies erst im Herbst möglich sein, verbleibt den Kantonen wenig Zeit, um im Hinblick auf die Ablösung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung die nötigen Vorfahren zu treffen. Schliesslich ist nach der Schlussabstimmung in National- und Ständerat vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes an eine Referendumsfrist von drei Monaten zu beachten. Ende 1979 läuft die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses

über dringliche Massnahmen der Raumplanung aus!

Der Nationalrat hat den Gesetzestext gegenüber der ständerätslichen Fassung da und dort erheblich korrigiert. Und er ist dabei, soweit ich es überblicken kann, in der Öffentlichkeit auf eine breite Zustimmung gestossen. Wer mit den Anliegen der Landes-, Regional- und Ortsplanung verbunden ist und einen gewissen Einblick hat, wie es an der «Front» so etwa zu und her geht, wird in den Chor der Dankbarkeit einstimmen. So hat der Nationalrat einen neuen Artikel 2 Absatz 3 geschaffen, der wie folgt lautet: «Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.» Dem – da und dort gelegentlich überbordenden – Zentralismus

werden also Schranken gesetzt. Sodann sollen See- und Flussufer nicht weiter überbaut und deren öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden; der Ständerat hatte die See- und Flussufer nur schützen und die öffentlichen Zugänge zu diesen erleichtern wollen. Ohne jede Diskussion im Ratsplenum wurde sodann die weitestgehende Abschwächung des Raumplanungsgesetzes durch den Ständerat in Artikel 24 Absatz 2 korrigiert. Nach dem ständerätslichen Text hätte das kantonale Recht gestatten können, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung dies nicht ausschliessen. Der Nationalrat stimmte folgendem – weit engerem – Text zu: «Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder dem bisherigen Zweck und Umfang entsprechend wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung wie die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, der Besiedlung oder eines schützenswerten Orts- und Landschaftsbildes dies erfordern.»

Neu hat der Bundesrat bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne nicht nur darauf zu achten, dass diese die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen; vielmehr setzt

deren Genehmigung nun auch voraus, dass sie dem Ziel und den Grundsätzen des Gesetzes entsprechen. Ich halte gerade diese verstärkte Bundesaufsicht als bedeutsam und erfreulich, weil sie zu dem eben erwähnten neuen Artikel 2 Absatz 3 ein Gegengewicht bildet. So glücklich hat wohl der Grundsatz der Subsidiarität – das heisst, jeder soll im eigenen Bereich seine Aufgaben erfüllen; was «unten» ebensogut oder besser als «oben» getan werden kann, soll «unten» auch getan werden – noch nie in ein Bundesgesetz Eingang gefunden.

Lauter Jubel also? Sicher nicht! Übereinstimmend haben Ständerat und Nationalrat eine ständige Raumplanungskommission fallengelassen und haben – entsprechend dem Antrag des Bundesrates – keine Bundesbeiträge für die Nutzungspläne vorgesehen. Gegen den Verzicht auf die Raumplanungskommission ist wohl nicht allzuviel einzuwenden. Wegen der Nutzungspläne ist aber folgendes zu bedenken: diese werden in der Regel von den Gemeinden erlassen. Ohne finanzielles «Schmieröl» durch den Bund wird deren Einsatz, die Richtplanung auf die für die Grundeigentümer verbindliche Stufe, die Nutzungsplanung, zu bringen, nicht überall gross sein. Der einen und anderen Behörde mag es gar nicht so unangenehm sein, sich etwas lange bei der unverbindlichen Stufe der kommunalen Richtplanung aufzuhalten. Für tausend Dinge, die den Raum einseitig, aber wesentlich beeinflussen, hat der Bund Geld, ausgerechnet für das entscheidende Instrument, in dem alles zusammenge-

fügt werden soll, die Nutzungsplanung, fehlt es.

Wie schon erwähnt hat sich nun der Ständerat noch mit den Differenzen zu befassen. An welchen Beschlüssen wird er festhalten, wo wird er nachgeben? Sprechen wir hier noch über zwei Beschlüsse des Nationalrates, die – aus meiner Sicht – für die Raumplanung in der Zukunft wenig förderlich sein werden. In Artikel 5 Absatz 2 wird – in Übereinstimmung mit Artikel 22ter Absatz 3 Bundesverfassung – festgelegt, dass Planungen nach diesem Gesetz, die zu Eigentumsbeschränkungen führen, voll zu entschädigen sind, wenn sie einer Enteignung gleichkommen. Nun bestimmt aber Absatz 1 dieses Artikels, das kantonale Recht habe einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln, die durch Planungen entstünden. Davor macht es mir Angst. Gewiss, diese Vorschrift kann der Bund den Kantonen gegenüber nicht durchsetzen. Aber man sollte die Kantone nicht zu Vorschriften verhalten, die zumindest erhebliche Risiken für die Raumplanung und das private Grundeigentum bieten. Wenn nach kantonalem Recht neben den Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, den sogenannten materiellen Enteigungen, noch weitere erhebliche Nachteile entschädigt werden müssen, so wird es, dessen bin ich sicher, viel «Anwaltsfutter» geben. Davor werden die Gemeinden zurückschrecken – zum Schaden dessen, was man mit dem Raumplanungsgesetz erreichen will. Weil man schliesslich für die Entschädigung der Nachteile Geld haben muss, wird die Versuchung gross, wirkliche

oder vermeintliche Vorteile möglichst überall abzuschöpfen. Dadurch könnte nach meinem Dafürhalten das kleine private Grundeigentum ausgerechnet zu einer Zeit bedroht werden, in der man die breite Streuung des privaten Grundeigentums von Staates wegen fördern will. Der geneigte Leser wird verstehen, weshalb es mir lieber wäre, wenn der Ständerat an seiner Kann-Formel festhielte!

Nun muss ich noch einmal von jenen sprechen, welche die «Front» kennen. Auf kaum einem anderen Sachgebiet wie der Raumplanung braucht es so breite Kenntnisse aus den verschiedensten Fachgebieten. Die ständige Aus- und Weiterbildung der Fachleute, aber auch jener, die politisch über die Orts- und Regionalpläne zu entscheiden und diese in die Wirklichkeit umzusetzen haben, ist daher von sehr, sehr grosser Bedeutung. Artikel 30 («der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Raumplanung») zu streichen, ist mir ebensowenig verständlich wie die Tatsache, dass der Nationalrat diesem Antrag entsprochen hat.

Alles in allem wird das neue Gesetz, das darf nach der Beratung im Nationalrat wohl gesagt werden, eine gute Grundlage für die Raumplanung bilden. Dafür verdienen alle jene, die hart daran gearbeitet und darum gerungen haben, den Dank der Öffentlichkeit. Im Nationalrat haben sich nach übereinstimmenden Aussagen neben Bundesrat Dr. K. Furgler die Kommissionssprecher, die Nationalräte L. Butty und Dr. R. Friedrich besonders nachhaltig für das Raumplanungsgesetz eingesetzt; diesen sei dafür besonders gedankt.

Öffentliche Ausschreibung: **Energiesparende Gebäudesysteme in der Schweiz**

gw. Zum Anlass ihres 50jährigen Firmenjubiläums führt die Oertli AG Dübendorf, weltbekannter Hersteller von Öl- und Gasbrennern, eine öffentliche Ausschreibung «Energiesparende Gebäudesysteme in der Schweiz» durch. Oertli verfolgt die Entwicklung von Alternativenergiekonzepten und die Anwendung neuer Technologien mit Interesse. Die zukünftige Energieversorgung wird zweifellos die Geschäftstätigkeit des Unternehmens mitbeeinflussen. Zurzeit ist die Realisierung von alternativen Energiesystemen

noch als Pionierleistung zu bezeichnen.

Die Oertli AG Dübendorf will im Rahmen ihres 50jährigen Bestehens solche Pionierleistungen würdigen und auszeichnen.

Bewertet werden in der Schweiz in Betrieb stehende Gebäudesysteme, in denen im Bereich der Energietechnik neue Technologien realisiert worden sind. Gesucht werden insbesondere Lösungsbeiträge über: Raumheizung, Warmwasser, Klimatisierung, Beleuchtung, passive Gebäudetechnik.

Eine kompetente Jury mit Persönlichkeiten aus Industrie, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung wird die eingebrachten Arbeiten beurteilen. Die Preissumme ist festgelegt auf 50 000 Franken.

Von der Ausschreibung ausgeschlossen sind Anlagen im Bereich der industriellen Verfahrenstechnik. – Eingabeschluss ist der 7. September 1979.

Der Entscheid der Jury und die Präsentation der prämierten Eingaben werden öffentlich im Laufe des Monats Oktober 1979 bekanntgegeben. Ausführliche Unterlagen über diese Ausschreibung können bei Oertli AG Dübendorf, Sekretariat Ausschreibung, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, schriftlich oder telefonisch angefordert werden.